

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
Bitte beachten sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Oktober 2019

geändert durch Satzung vom 10. September 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Akademischer Grad .....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn .....	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung .....	2
§ 5	Prüfungsformen .....	2
§ 6	Studienrichtungen .....	3
§ 7	Pflichtbereich .....	3
§ 8	Wahlpflichtbereich .....	4
§ 9	Wahlbereich .....	5
§ 10	Bildung der Gesamtnote, Notenausgleichsmöglichkeit .....	5
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang 12 Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 5 Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mind. 9000 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkt. <sup>2</sup>Zeichenzahlen beziehen sich auf den reinen Textkorpus.
- (3) Der Umfang einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit im Rahmen des Studiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. <sup>3</sup>Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände und/oder am Computer stattfinden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher oder in grafischer Form dargestellt.

- (5) <sup>1</sup>Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten- und mediengerechte Vorstellung und dabei eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. <sup>2</sup>Bewertet werden neben dem Vortrag auch die schriftlichen Begleitmaterialien. <sup>3</sup>Die Dauer einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 30 bis 90 Minuten.
- (6) <sup>1</sup>Eine reflexive Diskussionsleistung dient dem Erwerb und Ausbau fachspezifischer und zugleich sozialkompetenter Kommunikationsfähigkeiten und besteht sowohl aus der eigenständigen Auseinandersetzung und Präsentation eines Themas sowie dem kritischen und diskursiven Auseinandersetzen mit Themen nach Präsentationen durch andere. <sup>2</sup>Geschult wird sowohl die Fähigkeit, selbst ein Thema aufbereiten, zu präsentieren und in einer größeren Runde zu erörtern als auch die Fähigkeit, Vorträge zu reflektieren, zu hinterfragen und sich im fachlichen Diskurs auseinanderzusetzen. <sup>3</sup>Soweit nicht anders angegeben, ist diese Prüfungsform unbenotet.
- (7) Wenn bei der Prüfungsform Hausarbeit mit Präsentation abweichend von den Regelungen der APO sowohl die Hausarbeit als auch die Präsentation bewertet werden, erfolgt die Gewichtung der beiden Noten gemäß den Festlegungen in der der Prüfungsordnung oder der Studiengangsbeschreibung sowie der jeweiligen Modulbeschreibung.

## **§ 6 Studienrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Studienrichtungen werden angeboten:

1. Physische Geographie,
2. Gesellschaft, Tourismus und Umwelt,
3. Allgemeine Geographie.

<sup>2</sup>Die Inhalte und Ausbildungsziele der Studienrichtungen sind in der Studiengangsbeschreibung beschrieben. <sup>3</sup>Die erfolgreich absolvierte Studienrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

- (2) Die Studienrichtung Physische Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit dem Suffix P oder R, sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1.
- (3) Die Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit dem Suffix H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2.
- (4) Die Studienrichtung Allgemeine Geographie erfordert den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich nach § 8 mit den Suffixen P oder H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 oder in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus, Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2.

## **§ 7 Pflichtbereich**

- (1) <sup>1</sup>Im Grundlagenbereich muss jede oder jeder Studierende 65 ECTS-Punkte erwerben, die einführende Grundlagenkenntnisse vermitteln. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
1. Humangeographie 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  2. Humangeographie 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

3. Physische Geographie 1: Hydro- und Klimageographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  4. Physische Geographie 2: Geomorphologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exkursionsbericht (unbenotet) und Klausur,
  5. Methoden der Geographie 1: Statistik (Einführung in statistische Methoden für Geographen): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  6. Methoden der Geographie 2, Geländemethoden und kleines Projekt (Physische Geographie): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektbericht,
  7. Einführung in die Geographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Anwesenheit im Seminar mit Geländeteil,
  8. Techniken der Geographie 1: Kartenkunde und Kartographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  9. Techniken der Geographie 2, Geoinformatik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (unbenotet) und Projektarbeit,
  10. Regionale Geographie 1, Europa: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  11. Kleine Exkursionen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Anwesenheit an den Exkursionstagen,
  12. Methoden der Geographie 3: Empirische Methoden und kleines Projekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.
  13. Bodengeographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, Anwesenheit im Seminar mit Geländeteil.
- (2) Es müssen 5 ECTS-Punkte aus dem Angebot Studium Pro erfolgreich absolviert werden.
- (3) Es muss das Modul Methoden der Geographie 4: Berufspraktikum, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet), erfolgreich absolviert werden; ein Praktikumsnachweis, in der Regel in Form eines Arbeitszeugnisses, ist vorzulegen.
- (4) Es muss das Modul Großes Geländeseminar, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), erfolgreich absolviert werden.
- (5) <sup>1</sup>Es muss ein begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Dabei kann gewählt werden zwischen den Modulen:
1. Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung, oder
  2. Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: reflexive Diskussionsleistung.
- (6) <sup>1</sup>Es muss das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Angebot der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. <sup>4</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens am Ende des vierten, im Fall eines Teilzeitstudiums ab Ende des achten Fachsemesters ausgegeben.

## § 8 Wahlpflichtbereich

- (1) Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 55 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die Module im Wahlpflichtbereich bauen auf den Lernergebnissen des Pflichtbereichs auf. <sup>2</sup>Der Wahlpflichtbereich wird durch eine Vertiefungs- und Spezialisierungsphase strukturiert. <sup>3</sup>Die Module ermöglichen eine methodische und fachliche Vertiefung und Spezialisierung in den Themenbereichen der wählbaren Studienrichtungen sowie Möglichkeiten zur praktischen Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die im Wahlpflichtbereich angebotenen Module der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sind in der Studiengangbeschreibung geregelt. <sup>2</sup>Jedes im Wahlpflichtbereich angebotene Modul ist mit einem Suffix (P, H oder R) gekennzeichnet, um die Zuordnung zu den Studienrichtungen zu ermöglichen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Einbringungen von Modulen, die erfolgreich an anderen deutschen oder ausländischen Universitäten absolviert wurden, im Wahlpflichtbereich genehmigen, wenn sie den in der Studiengangsbeschreibung beschriebenen Inhalten, Ausbildungszielen und Kompetenzen der wählbaren Studienrichtungen entsprechen.

## **§ 9 Wahlbereich**

<sup>1</sup>Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Der Wahlbereich dient der individuellen Profilierung der Studierenden. <sup>3</sup>Es stehen folgende Module zur Verfügung:

1. Module aus dem Wahlpflichtbereich, die nicht bereits nach § 8 als Wahlpflichtmodule in den Studiengang eingebracht wurden,
2. Wahlmodule der Geographie nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung,
3. frei wählbare Module aus dem Modulangebot der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote, Notenausgleichsmöglichkeit**

- (1) Die Noten der benoteten Module des Pflichtbereichs nach § 7 Abs. 1 gehen jeweils mit halber Gewichtung in Relation zu den vergebenden ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 7 Abs. 6 geht mit dreifacher Gewichtung in Relation zu den vergebenden ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs nach § 7 Abs. 1 endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und ein zusätzlich belegtes Modul aus dem Wahlpflichtbereich mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. <sup>3</sup>Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 in der zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsregelungen:
  1. Nach Maßgabe der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule können anstelle der in § 8 festgelegten Module im Wahlpflichtbereich eingebracht werden.
  2. Der Studienschwerpunkt Physische Geographie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfordert abweichend von § 6 Abs. 2 den erfolgreichen Erwerb von mindestens 35 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit dem Suffix R oder P sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie nach § 7 Abs. 5 Satz

2 Nr. 1 oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie.

3. <sup>1</sup>Der Studienschwerpunkt Freizeit, Tourismus und Umwelt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert abweichend von § 6 Abs. 3 den erfolgreichen Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit dem Suffix H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Humangeographie.<sup>2</sup>Alternativ kann der oder die Studierende die Studienrichtung „Gesellschaft, Tourismus und Umwelt“ wählen, wenn die nach §6 Abs. 3 festgelegte Anzahl an Modulen erfolgreich absolviert wird.
4. Der Studienschwerpunkt Allgemeine Geographie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfordert abweichend von § 6 Abs. 4 den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich mit den Suffixen P oder H oder R sowie die erfolgreiche Absolvierung des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Physische Geographie oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Physischen Geographie oder des begleitenden Seminars zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung Gesellschaft, Tourismus und Umwelt oder des Moduls Abschlusskolloquium in der Humangeographie.
5. <sup>1</sup>Im Grundlagenbereich muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben, das Modul Bodengeographie ist nicht erforderlich.
6. <sup>1</sup>Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls aus dem Bereich Studium Pro nach § 7 Abs. 2 kann durch ein zusätzlich im Wahlbereich nach § 9 erfolgreich absolviertes Modul ersetzt werden. <sup>2</sup>Im Wahlbereich muss daher jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben.